SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Weidenbach

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 10.09.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weidenbach festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. Juni 2006 außer Kraft.

Weidenbach, den

Ortsgemeinde Weidenbach

(Herbert Theisen) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weidenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der	
Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	130,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtige nach Nr. 1	150,00 €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung)

150,00€

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Erdwahlgrabstätte

470,00€

b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte

300,00€

c) für jede weitere Urnenbeisetzung in einer Erdwahlgrabstätte

150,00€

409,00€

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

für die jede Erdbestattung

1.	Reihengräber für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	409,00€
	c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
_	MALL Lower by a constant of the constant of th	
۷.	Wahlgräber für jede Urnenbeisetzung	100,00€
	iui jede Offieribeisetzurig	100,00 €

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von 50,00 € erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)

Urnenreihengrabstätte

800,00€